

Satzung



**Geschäftsordnung
Ehrungsordnung
Datenschutzrichtlinie**

Satzung des Tischtennisclub 1951 Altstadt e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tischtennisclub 1951 Altstadt e.V."
Er hat seinen Sitz in 63674 Altstadt/Hessen.
Der Verein ist in das Vereinsregister VR 1440 des Amtsgerichtes Friedberg (Hessen) eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports und aller damit verbundenen körperlichen Aktivitäten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Fahrtkosten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - aktive
 - passive
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung bzw. Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter erwerben.
5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch beitragsfrei.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes.
2. durch erklärten Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind innerhalb von 4 Wochen nach Austrittserklärung zu erfüllen;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss.

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder ausschließen:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Vereins schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes notwendig.

5. Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden weder die eingezahlten Beiträge zurück noch hat es irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder unter 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen, jedoch haben sie sich den Anordnungen des Vorstandes zu fügen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Gesamtvorstand bestellten Organs, in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Gesamtvorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln (der Verein übernimmt keine Haftung bzw. Schadensersatz für mitgeführte Gegenstände, unabhängig davon, ob sie Vereins- oder Privateigentum sind),
5. bei schuldhaften Beschädigungen von Vereinseigentum in voller Höhe Ersatz zu leisten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 11)
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 12)
3. Der Gesamtvorstand (§ 13)

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail fehlerfrei abgesetzt wurde und die Postzustellung nicht rückläufig ist.
3. Die Tagesordnung sollte folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über Anträge.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt wird.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenenthaltungen als nicht abgegebene Stimme gewertet werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn die Anzahl der Kandidaten*innen exakt der von der Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl der zu wählenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entspricht, soweit kein Verlangen eines Mitglieds auf geheime Wahl besteht. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Schriftliche Abstimmung erfolgt stets, wenn mehr Kandidaten*innen als die von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen. Schriftliche Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Bei schriftlicher Wahl hat jedes anwesende Mitglied maximal so viele Stimmen, wie die durch die Mitgliederversammlung zuvor festgelegte Anzahl der zu wählenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Die Stimmen eines Mitglieds können nicht auf einen Kandidaten kumuliert werden. Gewählt sind die Kandidaten*innen mit den höchsten Stimmerngebnissen, sofern sie mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Bei Stimmgleichheit muss ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang vorgenommen werden, ebenso im Falle, dass weniger Kandidaten*innen mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten, als Plätze im geschäftsführenden Vorstand zu besetzen sind. Ab einem 2. Wahlgang genügt für einen Kandidaten*in die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung und werden den Nein-Stimmen zugezählt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
2. Über die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl des geschäftsführenden Vorstands. Er sollte sich stets aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern zusammensetzen.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Hiervon sind jeweils 2 der gewählten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur verantwortlichen Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben in Verbindung mit § 13 Ziffer 2 zu jeder Zeit bestimmte Personen in den Gesamtvorstand berufen und/oder Kommissionen bilden. Vorsitzender der Kommissionen ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das den Vorsitz in einer Kommission jedoch auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Beim Ausscheiden von einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit übernehmen die verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes deren Aufgaben, solange der geschäftsführende Vorstand dabei aus mindestens drei verbliebenen Personen besteht. Wird die Mindestanzahl von drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterschritten, muss eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und gegebenenfalls weiteren durch den geschäftsführenden Vorstand berufenen Vorstandsmitgliedern.
2. Über die Berufung weiterer Mitglieder des Gesamtvorstands entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Berufene Mitglieder des Gesamtvorstands führen ihre Ämter bis zur nächsten Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes aus, es sei denn sie scheidern auf eigenen Wunsch oder durch Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand während ihrer Amtszeit aus.
4. Durch den geschäftsführenden Vorstand berufene Mitglieder des Gesamtvorstandes genießen in den Sitzungen des Gesamtvorstands Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
5. Über die Berufung oder Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstands ist Protokoll zu führen und die Mitglieder des Vereins sind von personellen Veränderungen im Gesamtvorstand in Kenntnis zu setzen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann zur verantwortlichen Planung und Durchführung von bestimmten zeitlich oder inhaltlich begrenzten Aufgaben weitere Personen zu den Sitzungen des Gesamtvorstands laden und ihnen dort Rede- und Antragsrecht, nicht aber Stimmrecht gewähren.
7. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes zu erfolgen.
8. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle zwei Monate einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller seiner Mitglieder, und mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 14
Kassenprüfer**

1. Den Kassenprüfern (mindestens 2 Personen), die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Über die durchgeführte Revision ist bei der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht abzugeben. Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann nicht Kassenprüfer sein.
2. Jede/r Kassenprüfer*in wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Danach ist eine Wiederwahl erst nach zweijähriger Unterbrechung möglich.
3. Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer.

**§ 15
Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird in der Datenschutzrichtlinie als Anlage zu dieser Satzung geregelt.

**§ 16
Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17
Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde am 09.06.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 11. April 2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
Die Niederschrift über die durchgeführte Mitgliederversammlung mit den Wahl- und Abstimmungsergebnissen zur Beschlussfassung der Satzung ist als Nachweis Bestandteil dieser Satzung.

Der Geschäftsführende Vorstand zeichnet:

F. Günter

G. Jek

A. Topp

Prof. F. J.

Thomas Maier

Geschäftsordnung

§ 1

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung regelt § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung.
- b) Anträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingereicht werden.
Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das wahlberechtigt ist sowie die Vorstände.

§ 2

Versammlungsleiter

- a) Der Versammlungsleiter führt die Versammlung. Er wird mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gewählt.
- b) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- c) Er hat das Recht, die Redner aufzufordern, zur Sache zu sprechen.
- d) Er kann die Anwesenden zur Ordnung rufen.

§ 3

Aussprache

- a) Redner melden sich durch Handaufheben.
- b) Der Versammlungsleiter hat die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten.
- c) Berichterstatter erhalten außer der Reihenfolge das Wort.

§ 4

Abstimmung

- a) Während der Abstimmung wird das Wort nicht mehr erteilt.
- b) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben.
- c) Abstimmungen bei Wahlen über Anträge und Entlastung regelt § 11 Abs. 7 ff. der Satzung.
- d) Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen der Kandidaten.
- e) Wahlvorschläge und Erklärungen für eine Kandidatur für den geschäftsführenden Vorstand können vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder mündlich im Verlauf der Jahreshauptversammlung bis spätestens vor Aufruf des Tagesordnungspunktes „Neuwahlen“ eingereicht werden. Liegen keine oder keine ausreichende Anzahl von Wahlvorschlägen für den geschäftsführenden Vorstand vor, kann der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung bei der Durchführung der Wahlen um geeignete Wahlvorschläge bitten.

**§ 5
Protokollführung**

Ein Mitglied des Gesamtvorstands führt auch bei Neuwahlen das Protokoll bis zum Ende der Sitzung.

**§ 6
Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und damit einhergehende Sonderbestimmungen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 7

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

Altenstadt, 09.06.2022

Ehrungsordnung

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied entweder durch den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied des Vereins auf Lebenszeit ernannt werden. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Gesamtvorstand mit einer Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Gesamtvorstand kann durch einfachen Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechts-wirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.
3. Für langjährige Mitgliedschaft kann der Gesamtvorstand die folgenden Ehrungen aussprechen:
 - a) Ehrennadel in Bronze
Die Ehrennadel in Bronze erhält jedes Vereinsmitglied, das 10 Jahre aktiv im Verein tätig ist.
 - b) Ehrennadel in Silber
Die Ehrennadel in Silber erhält jedes Vereinsmitglied, das 20 Jahre aktiv oder 25 Jahre passiv dem Verein angehört.
 - c) Ehrennadel in Gold
Die Ehrennadel in Gold erhält jedes Mitglied, das 40 Jahre aktiv oder 50 Jahre passiv dem Verein angehört.
4. Die Ehrungsordnung kann durch einfachen Beschluss des Gesamtvorstands geändert werden.

Altenstadt, den 06.09.2022

Datenschutzrichtlinie nach DSGVO und BDSG

1. Einleitung

Mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU vom 25.05.2018 wurde der Umgang mit personenbezogenen Daten europaweit einheitlich geregelt und mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) der Bundesrepublik Deutschland an offenen Klauseln weiter detailliert.

Im TTC 1951 Altenstadt e.V. werden die personenbezogenen Daten durch den Verein verarbeitet. Darüber hinaus ist der Verein als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Tischtennisverbandes verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu übermitteln.

Werden personenbezogene Daten von Mitgliedern / sonstigen Personen verarbeitet (erhoben, verwendet, verändert, übermittelt, gespeichert und/oder gelöscht), so gelten die Vorschriften der vorgenannten Verordnung / Gesetze, nach denen die personenbezogenen Daten zu schützen sind.

Zweck dieser Datenschutzrichtlinie ist es, nach innen und außen transparent zu beschreiben, wie im TTC 1951 Altenstadt mit personenbezogenen Daten umgegangen wird.

Im Einzelnen wird beschrieben:

- Wer für den Datenschutz verantwortlich ist,
- Auf welcher Grundlage die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
- Welche personenbezogenen Daten beim TTC Altenstadt verarbeitet werden,
- Wie die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
- Welche Rechte die Mitglieder haben,

Mit dieser Datenschutzrichtlinie, die von der Mitgliederversammlung am 09. Juni 2022 beschlossen wurde, werden die Mitglieder des Vereins über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verein informiert. Der TTC Altenstadt kommt somit seiner Informationspflicht bei Datenerhebungen nach.

Diese Richtlinie ist Grundlage für die Einwilligungserklärung der Mitglieder.

2. Verantwortlichkeit des Vereins und Ansprechpartner

Der TTC 1951 Altenstadt e.V. ist auf der Grundlage der DSGVO und des BDSG verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Verein.

Beim TTC 1951 Altenstadt e.V. sind im Sinne der DSGVO und des BDSG weniger als 10 Personen im Verein **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.

Auf die offizielle Benennung eines Datenschutzbeauftragten wird daher verzichtet.

Satzung Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 09.06.2022

Somit ist der Geschäftsführende Vorstand für die Einhaltung des Datenschutzes nach DSGVO und BDSG und für die (Einhaltung der) Datenschutzrichtlinie verantwortlich. Fragen zum Datenschutz sind grundsätzlich an den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins unter folgender Mail-Adresse zu richten.

Datenschutzbeauftragter@ttc-altenstadt.de

3. Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung bei Vereinen beruht in der Regel auf Art. 6 Abs. 1 DSGVO, hier insbesondere lit. a) Einwilligung, lit. b) Erfüllung eines Vertrages und lit. f) berechtigtes Interesse.

zu lit. b) Vertragsgegenstand ist hierbei die Vereinssatzung des TTC 1951 Altenstadt, der sich das Mitglied mit Unterzeichnung der Eintrittserklärung unterworfen hat.

Die Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten beim TTC 1951 Altenstadt ergeben sich somit aus der Satzung des Vereins, dieser mit der Vereinssatzung mitgeltenden Datenschutzrichtlinie und auf der von den Betroffenen ggf. zusätzlich erteilten Einwilligungen.

Der TTC 1951 Altenstadt erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder und Mitarbeiter zur Erfüllung seines Vereinszwecks, um seine Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung dieser Daten darlegen.

Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten nur mit Zustimmung/Einwilligung der betreffenden Person verarbeitet werden. Dies gilt im Falle des TTC 1951 Altenstadt für folgende Zwecke:

- Weitergabe an andere Mitglieder
- Anmeldung zu einem Wettkampf (gilt für Kinder; Erwachsene melden sich in der Regel selbst an)
- Veröffentlichung im Internet, z.B. anlassbezogene ausführliche Berichte über Mitglieder, sofern keine Berichterstattung über öffentliche Wettkämpfe oder öffentliche Veranstaltungen
- Veröffentlichung im Schaukasten,
- Veröffentlichung in einem Newsletter
- Weitergabe zu Werbezwecken
- Persönliche Gratulation zum Geburtstag, Hochzeitstag, Geburt eines Kindes

In die Geltung dieser Regelungen haben die Mitglieder mit Unterzeichnung der Eintrittserklärung eingewilligt.

4. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beim TTC Altstadt beruht auf der von den Betroffenen erteilten Einwilligung und auf der Satzung des Vereins in der Fassung vom 09.06.2022. Den Regelungen der Satzung haben sich die Mitglieder mit ihrem Beitritt in den Verein unterworfen. Auf der Grundlage der Satzung besteht im Verein eine Datenschutzrichtlinie, die die Mitgliederversammlung am 09. Juni 2022 beschlossen hat.

Der TTC Altstadt erhebt und verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

1. Daten von Mitgliedern für die Verwaltung, Beitragserhebung, Kontaktaufnahme, Koordinierung des Spiel- und Wettkampfbetriebes
 - Vor- und Nachname (ggf. mit akademischen Grad des Mitgliedes)
 - Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort, Land)
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - E-Mail-Adresse / Telefonnummer
 - Eintrittsdatum / Austrittsdatum
 - Kontoverbindung
2. Daten von Übungsleitern (Trainer) für die Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen
3. Daten von Spendern für steuerliche Zwecke
4. Daten von Sponsoren für steuerliche Zwecke und zur Erfüllung von Sponsorenverträgen
5. Daten zur Meldung an Sportverbände z.B. im Rahmen des Spiel- und Wettkampfbetriebes
6. Daten von Funktionsträgern für satzungsgemäße Erfüllung verschiedener Vereinsaufgaben und für Ehrungen ehrenamtlicher Tätigkeiten
7. Daten und Bilder für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
8. Gäste- und Teilnehmerlisten für Vereinsveranstaltungen

Darüber hinaus werden vom Verein an bestimmte Personen im Verein unter bestimmten Bedingungen personenbezogenen Daten herausgegeben, was im Sinne der DSGVO und des BDSG jedoch nicht einer ständigen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entspricht:

- im Erwachsenenspielbetrieb an die Mannschaftsführer 2 x mal jährlich zu Beginn der jeweiligen Hin- oder Rückrunde die Daten (Name, Telefonnummer, Mailadresse) aller spielberechtigten Personen, um den verbandsgerechten Spielbetrieb z.B. bei Ausfall einzelner Spieler bei Krankheit, Urlaub und sonstige Abwesenheiten, Vereinbarung von Treffpunkten usw. gewährleisten zu können.
- In der Jugendabteilung an die Trainer 2 x jährlich die Daten (Name) der im Verein angemeldeten Kinder und Jugendlichen zum Zwecke der Überprüfung der Anwesenheit der gemeldeten und ggf. nicht angemeldeten Kinder und Jugendlichen.

Die alten Daten werden jeweils mit Übergabe der neuen Daten bzw. mit Einstellung der jeweiligen Funktion gelöscht.

4.1. Gäste- / Teilnehmerlisten

Gäste- und Teilnehmerlisten werden anlassbezogen und ggf. je Veranstaltung auch von verschiedenen Personen erstellt. Die mit der Organisation der Veranstaltung beauftragte(n) Person(en), in der Regel der Festausschuss, bekommen zur Organisation der Veranstaltung in der Regel einen aktuellen Auszug der Mitgliederliste (Name, Mailadresse), um die Veranstaltung planen zu können (Zu- & Absage einzelner Mitglieder, Anzahl der Teilnehmer, Unterstützungstätigkeiten bei der Veranstaltung und ggf. weitere Informationen).

Diese personenbezogenen Daten werden nur für die jeweilige Veranstaltung erhoben und nach der Veranstaltung vom jeweiligen Organisator gelöscht.

4.2 Print- & Telemedien / Homepage des Vereins / vereinseigene Schaukästen

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage (www.ttc-altenstadt.de) sowie seinen vereinseigenen Schaukästen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft auch Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Auf seiner Homepage sowie seinen vereinseigenen Schaukästen kann der Verein auch über Ehrungen und ggf. besondere Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name,
- Vereinszugehörigkeit und deren Dauer,
- Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

4.3 Mannschaftsführer

Satzung Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 09.06.2022

Im Rahmen des Wettkampfbetriebes (Mannschaftswettbewerb) des Hessischen Tischtennis Verbandes (HTTV) müssen Mannschaften und Mannschaftsführer gemeldet werden. Der Wettkampfbetrieb wird auf dem Internetauftritt des Hessischen Tischtennis Verbandes <https://www.httv.de/click-tt> transparent veröffentlicht. Von den Mannschaftsführern werden Name, Rufnummer und Mailadresse übermittelt und auf der o.a. Internetpräsenz veröffentlicht. Die gleichen Daten werden auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

5. Wie verarbeitet der Verein die Daten

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins werden in Tabellen gespeichert.

6. Löschung und Übertragung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten der Mitglieder und Mitarbeiter müssen durch den Verein solange gespeichert werden, wie sie für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Wenn ein Mitglied zu einem anderen Verein wechselt, können die Daten auf Antrag des Mitglieds dorthin übertragen werden.

7. Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben nach der DSGVO, verschiedene Rechte gegenüber dem Verein.

So haben Mitglieder u.a. das Recht, der Verwendung ihrer Daten zum Zweck der Ausübung der Aufgaben des Vereins jederzeit zu widersprechen.

Zudem sind Mitglieder berechtigt, Auskunft der beim Verein gespeicherten personenbezogenen Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Sperrung oder Löschung der Daten zu fordern.

Anfragen von Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich innerhalb eines Monats beantwortet.

8. Aufsichtsbehörde und Beschwerderecht

Sollten Bedenken von Mitgliedern nicht ausgeräumt werden können oder hat ein Mitglied die Vermutung, dass es bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt wird, hat es einen Anspruch auf die Unterstützung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Diese untersucht den gegebenen Umstand, klärt den Betroffenen über die Rechtslage auf und setzt sich gegebenenfalls für die Durchsetzung der Rechte des Betroffenen bei der verarbeitenden Stelle ein. Zuständig ist die Behörde des Bundeslandes, in dem der Verein registriert ist. Die für den TTC 1951 Altstadt zuständige Behörde ist *der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit*.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Adresse: Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
Postadresse: Postfach 3163, 65021 Wiesbaden

Telefon: +49 611 1408 – 0
Telefax: +49 611 1408 – 611

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Internet: <http://www.datenschutz.hessen.de>

Dort kann auch Beschwerde gegen den Verein eingereicht werden.

9.1 Datenschutzverletzungen

Werden dem Verantwortlichen relevante Datenschutzverletzungen, die gegen gesetzliche und satzungsgemäße Bestimmungen verstoßen bzw. die Bestimmungen dieser Datenschutzrichtlinie verletzen, bekannt, so sind diese innerhalb von 3 Werktagen der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.